



GEMEINDE BÖCKTEN

Gemeindeverwaltung • Schulweg 2 • 4461 Böckten
Tel.: 061 / 985 88 66 • Fax: 061 / 985 88 60
info@boeckten.ch • www.boeckten.ch

Öffnungszeiten:
Montag: 13.15 - 15.15 Uhr, Dienstag: 09.30 - 12.00
und Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

vom 19. Juni 2014

in Kraft ab 01.01.2014

Genehmigt durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft
Datum: 20. Oktober 2014

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Böckten, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehropflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG), die zugehörigen Ausführungsbestimmungen, die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten vom 01.01.2014 des Feuerwehrrückverbands DELTA.

§ 2 Feuerwehropflichtersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Die Feuerwehropflichtersatzabgabe beträgt 15% der Gemeindesteuer; Minimum CHF 100.00; Maximum CHF 1'000.00.

² Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird am 30. September des Steuerjahres zur Zahlung fällig. Für vorherige oder nachherige Zahlungen gelten die Zinsansätze des Kantons.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

Von der Entrichtung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a. Feuerwehrrückpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrrückdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben,
- b. geistig und körperlich Behinderte, die keinen Dienst leisten können und für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen,
- c. weiter vom Feuerwehrrückrat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des Feuerwehrrückdienstes die Entrichtung der Feuerwehropflichtersatzabgabe oder die Befreiung davon.

² Die Ersatzabgabe wird durch Verfügung des Gemeinderats festgelegt.

³ Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehropflichtersatzabgabe aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt rückwirkend auf den 01.01.2014 in Kraft.

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung vom 19. Juni 2014

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident:

Die Gemeindeverwalterin:

Elmar Gürtler

Karin Schäublin